

Stand: 22. Oktober 2014

KONSORTIALVERTAG

über die Zusammenarbeit in der

Bildung³

gemeinnützige GmbH

der Städte Hilden, Langenfeld und Monheim am Rhein

zwischen der

Stadt Hilden

und der

Stadt Langenfeld

und der

Stadt Monheim am Rhein

- nachfolgend einzeln auch „**(Vertrags-)Partei**“ und zusammen auch (Vertrags-)Parteien“ genannt -

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	3
§ 1 Daten der GJwH zum 31. Dezember 2013.....	5
§ 2 Daten der GGA zum 31. Dezember 2013.....	6
§ 3 Daten der Jugendwerkstatt Monheim am Rhein zum 31. Dezember 2013.....	7
§ 4 Grundsätze der Kooperation der Parteien und ihre unternehmerischen Ziele	7
§ 5 Besondere Rechte und Verpflichtungen der Vertragsparteien	8
§ 6 Grundsätze der Ausübung der Gesellschafterrechte.....	10
§ 7 Neufassung des Gesellschaftsvertrages	10
§ 8 Geschäftsführung	11
§ 9 Aufsichtsrat.....	11
§ 10 Wahrung der Arbeitnehmerrechte	12
§ 11 Verhältnis Konsortialvertrag und neuer Gesellschaftsvertrag.....	12
§ 12 Wirksamkeit und Dauer des Vertrages	13
§ 13 Anwendbares Recht, Schiedsklausel	14
§ 14 Vertraulichkeit.....	15
§ 15 Kosten	15
§ 16 Änderungen, Teilnichtigkeit	16
VERZEICHNIS DER ANLAGEN.....	17

PRÄAMBEL

1. Die Stadt Hilden ist alleinige Gesellschafterin der Gemeinnützige Jugendwerkstatt Hilden GmbH (im Folgenden „**GJwH**“ genannt) mit einem Stammkapital in Höhe von € 26.000,00 und dem Sitz in Hilden, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 45325. Gegenstand der GJwH ist die Errichtung und der Betrieb von Einrichtungen, die der Eingliederung arbeitsloser Jugendlicher und junger Erwachsener in das Arbeitsleben dienen. Dazu zählen insbesondere die berufliche Ausbildung sowie die begleitende sozialpädagogische Betreuung.

Die Vertragsparteien beabsichtigen, gemeinsam eine gemeinnützige interkommunale Bildungsgesellschaft mit dem Sitz in Hilden und einem Stammkapital von € 78.000,00 zu gründen. Zweck der Gesellschaft soll die Förderung der Jugendberufshilfe, der beruflichen Weiterbildung und der Beschäftigungsförderung sein. Im Einzelnen soll die Gründung wie folgt vorgenommen werden:

- a) Verschmelzung der GGA Gemeinnützige Gesellschaft gegen Arbeitslosigkeit mbH (im Folgenden „**GGA**“ genannt) mit dem Sitz in Langenfeld auf die GJwH mit Wirkung zum 1. Januar 2015 gegen Gewährung eines neuen Geschäftsanteils an der GJwH im Nennwert von € 26.000,00 an die GGA. Übersteigt der Unternehmenswert der GJwH den Unternehmenswert der GGA, ist der Differenzbetrag durch entsprechende Zuzahlung der Stadt Langenfeld in die Kapitalrücklage der übernehmenden GJwH auszugleichen.
- b) Kapitalerhöhung des Stammkapitals der übernehmenden GJwH um weitere € 26.000,00 und Übernahme des neuen Geschäftsanteils im Nennwert von € 26.000,00 im Wege der Bareinlage durch die Stadt Monheim am Rhein. Der Differenzbetrag zum Unternehmenswert der GJwH ist durch eine entsprechende Zuzahlung der Stadt Monheim am Rhein in die Kapitalrücklage der übernehmenden GJwH auszugleichen.
- c) Vollständige Neufassung des Gesellschaftsvertrages der übernehmenden GJwH (im Folgenden „**Gesellschaft**“ genannt).

2. Die Parteien schließen diesen Konsortialvertrag im Hinblick auf ihre gemeinsamen Interessen an und in der Gesellschaft ab. Sie stimmen darin überein, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen grundsätzlich den Geist ihrer Zusammenarbeit bestimmen sollen.
3. In diesem Konsortialvertrag sind
 - a) die wesentlichen Grundsätze der Kooperation, die gemeinsamen unternehmerischen Zielvorstellungen der Parteien und die Maßnahmen zur Förderung der Gesellschaft vereinbart,
 - b) die Absichten und Maßnahmen der Parteien zur Förderung der Gesellschaft beschrieben sowie
 - c) ergänzend zu den im Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft getroffenen Regeln, die Grundsätze der Zusammenarbeit und des Verhältnisses der Gesellschafter niedergelegt.
4. Die Parteien werden alle gebotenen und zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die in diesem Vertrag vereinbarten Ziele zu erreichen und die Gesellschaft als interkommunale Bildungsgesellschaft weiterzuentwickeln. Die Parteien verfolgen gemeinsam das Ziel, die Integrationsarbeit von in Bezug auf den Arbeitsmarkt benachteiligten Personen zu verbessern.
5. Die Parteien schließen eine strategische Partnerschaft und bündeln hierfür ihr Know-How. Die Parteien unterstützen diese strategische Partnerschaft im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Die Parteien wissen, dass die Umsetzung der in diesem Konsortialvertrag beschriebenen Grundsätze, Zielvorstellungen und Maßnahmen in erster Linie auf der Grundlage gegenseitiger Loyalität zu erfolgen hat. Sie sichern sich daher gegenseitig zu, diesen Vertrag vertrauensvoll und nach Treu und Glauben auszufüllen.
6. Die Gesellschafter verpflichten sich, in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft ihre Stimmrechte nach den in diesem Vertrag vereinbarten Grundsätzen, Zielvorstellungen und Maßnahmen auszuüben.
7. Diese Präambel ist in vollem Umfang Bestandteil dieses Konsortialvertrages und somit Gegenstand der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen.

§ 1

Daten der GJwH zum 31. Dezember 2013

1. In der Anlage 1.1 sind alle Arbeitnehmer aufgelistet, die in der GJwH tätig sind.
2. Eine Übersicht des Anlagevermögens der GJwH ergibt sich aus Anlage 1.2.
3. Die Zuordnung der Forderungen (einschließlich der aus Lieferung und Leistung) der GJwH ergibt sich aus Anlage 1.3.
4. Die Zuordnung der Rückstellungen der GJwH ergibt sich aus Anlage 1.4.
5. Die Zuordnung der Verbindlichkeiten der GJwH ergibt sich aus Anlage 1.5.
6. Die Zuordnung der Darlehensverbindlichkeiten der GJwH ergibt sich aus Anlage 1.6.
7. Die Zuordnung der wesentlichen Vertragsverhältnisse der GJwH ergibt sich aus Anlage 1.7.
8. Die Zuordnung der Grundstücke der GJwH sowie der dinglichen Belastungen ergibt sich aus Anlage 1.8.
9. Die Zuordnung der Mitgliedschaften der GJwH in Vereinen und Verbänden ergibt sich aus Anlage 1.9.
10. Die Zuordnung der behördlichen Erlaubnisse und Genehmigungen der GJwH ergibt sich aus Anlage 1.10.
11. Die Zuordnung der wesentlichen Versicherungsverhältnisse der GJwH ergibt sich aus Anlage 1.11.
12. Die Zuordnung der (aktiven und passiven) Rechnungsabgrenzungsposten der GJwH ergibt sich aus Anlage 1.12.
13. Die im Jahresabschluss der GJwH zum 31. Dezember 2013 ausgewiesene Gewinnrücklage ergibt sich aus Anlage 1.13.

§ 2

Daten der GGA zum 31. Dezember 2013

1. In der Anlage 2.1 sind alle Arbeitnehmer aufgelistet, die in der GGA tätig sind.
2. Eine Übersicht des Anlagevermögens der GGA ergibt sich aus Anlage 2.2. Mit Datum vom 19. August 2014 hat die GGA die Werkhalle, den Anbau Villa Frisch und diverse Außenanlagen auf dem Grundstück Industriestraße 88 in Langenfeld an die Stadt Langenfeld veräußert und übertragen.
3. Die Zuordnung der Forderungen der GGA ergibt sich aus Anlage 2.3.
4. Die Zuordnung der Rückstellungen der GGA ergibt sich aus Anlage 2.4.
5. Die Zuordnung der Verbindlichkeiten der GGA ergibt sich aus Anlage 2.5.
6. Die Zuordnung der wesentlichen Vertragsverhältnisse der GGA ergibt sich aus Anlage 2.6.
7. Die Zuordnung der wesentlichen Versicherungsverhältnisse der GGA ergibt sich aus Anlage 2.7.
8. Die im Jahresabschluss der GGA zum 31. Dezember 2013 ausgewiesene Gewinnrücklage ergibt sich aus Anlage 2.8.

§ 3

**Daten der Jugendwerkstatt Monheim am Rhein
zum 31. Dezember 2013**

1. Eine Übersicht über die laufenden Kosten der Jugendwerkstatt Monheim am Rhein ergibt sich aus Anlage 3.1.
2. In der Anlage 3.2 sind alle Arbeitnehmer aufgelistet, die in der Jugendwerkstatt Monheim am Rhein tätig sind.
3. Eine Übersicht des Anlagevermögens der Jugendwerkstatt Monheim am Rhein ergibt sich aus Anlage 3.3.

§ 4

Grundsätze der Kooperation der Parteien und ihre unternehmerischen Ziele

1. Die Vertragsparteien verfolgen die nachfolgend genannten Ziele:
 - a) Entwicklung eines Modells, in dem die vorhandenen Ressourcen aufeinander abgestimmt und wirtschaftlich eingesetzt werden.
 - b) Gemeinsame Entwicklung neuer Formen der Ansprache und damit Erweiterung der bisherigen Reichweite der jeweiligen Einrichtung.
 - c) Entstehung eines Standortprofils und einer „Landmarke“ im Südkreis.
 - d) Entstehung neuer Angebote und Angebotsformen, die eine Einrichtung allein in der Form nicht vorhalten kann. Die interdisziplinäre Ausrichtung der Inhalte sollte dann auch zu einer allgemeinen Qualitätsverbesserung des Gesamtangebots führen.
 - e) Entwicklung eines Konzepts, in dem der Servicegedanke und die Nutzerorientierung die Wege und die Abläufe innerhalb der Gesellschaft definieren, ausgehend von der Idee eines Dienstleisters im Bereich Bildung.
 - f) Entwicklung und Festigung eines sparten-, fachbereichs- und ressortübergreifenden Selbstverständnisses.

2. Die Parteien verpflichten sich, jederzeit vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und die vorstehenden Grundsätze und unternehmerischen Ziele nach besten Kräften einzuhalten und zu fördern.

§ 5

Besondere Rechte und Verpflichtungen der Vertragsparteien

1. Rücksichtnahme auf möglicherweise bestehende vergleichbare Angebote einer beteiligten Kommune.
2. Vereinbarungen mit Gesellschaftern:
 - a) Der jährliche Zuschussbedarf der Gesellschaft ergibt sich anhand des Wirtschaftsplans. Die Gesellschafter sind verpflichtet, jeweils ein Drittel des in dem vom Aufsichtsrat der Gesellschaft beschlossenen Wirtschaftsplan als Zuschussbedarf ausgewiesenen Betrages vierteljährlich zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober eines jeden Jahres der Gesellschaft als allgemeinen Zuschuss ohne konkrete Gegenleistung zur Verfügung zu stellen.
 - b) Der Stadt Monheim am Rhein wird das Recht eingeräumt, der Gesellschaft insgesamt bei ihr angestellte Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen. Die Mitarbeiter müssen eine den Anforderungen der Gesellschaft entsprechende Qualifikation aufweisen und in den Maßnahmen eingesetzt werden können. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus der als Anlage 5.2b beigefügten Aufstellung und werden in einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Stadt Monheim am Rhein und der Gesellschaft geregelt.
 - c) Der Mietvertrag der GJwH (Johann-Vaillant-Str. 8) wird fortgeführt. Im Übrigen tritt die Gesellschaft in die Mietverträge der GGA (Winkelsweg 38) sowie der Stadt Monheim am Rhein (Düsselweg 8) ein. Die Mietverträge sind diesem Vertrag als Anlage 5.2c beigefügt.
 - d) Die Gesellschaft tritt in die Vereinbarungen Kompostsammelstelle der GGA und SAB der bisherigen GJwH ein (vgl. Anlagen 5.2d).
 - e) Laufende Aufträge des Jobcenters für die Jugendwerkstatt Monheim am Rhein werden mit der Gesellschaft fortgeführt, soweit dies rechtlich zulässig ist.

3. Zusätzliche Leistungen der Gesellschaft an die Gesellschafter:

Gesellschafter können auch Leistungen der Gesellschaft, die dem Gesellschaftszweck entsprechen und keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft begründen, außerhalb der im Wirtschaftsplan abgebildeten Fördermaßnahmen in Anspruch nehmen. Dies gilt insbesondere für solche Leistungen, die nicht oder nur in geringem Umfang von Dritten gefördert werden. Solche Maßnahmen sind bezüglich der Anforderungen und des Umfangs rechtzeitig zwischen Gesellschafter und Geschäftsführung der Gesellschaft abzustimmen. Die Vergütung soll im Vorhinein festgelegt werden und zu Selbstkosten erfolgen. Regelmäßig wiederkehrende Leistungen sollen im Wirtschaftsplan berücksichtigt werden. Die Geschäftsführung kann solche Leistungen nur dann ablehnen, wenn die personellen oder sachlichen Voraussetzungen für die Leistungserbringung nicht gegeben sind.

§ 6

Grundsätze der Ausübung der Gesellschafterrechte

Die Gesellschafter verpflichten sich, ihre Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung und, soweit rechtlich zulässig, im Aufsichtsrat der Gesellschaft sowie ihre Zusammenarbeit als Gesellschafter unter Beachtung der nachfolgenden Grundsätze auszuüben bzw. zu gestalten.

- a) Die Parteien sind sich einig, dass zwingende kommunalrechtliche Bestimmungen von den Bürgermeistern/innen bzw. von den von ihnen benannten Personen im Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft strikt zu beachten sind. Die Parteien werden zudem dafür Sorge tragen, dass - soweit möglich - bei den Einladungen zur Gesellschafterversammlung die erforderliche Vorbefassung der zuständigen Gremien der Vertragsparteien in zeitlicher Hinsicht Berücksichtigung findet.
- b) Für den Fall, dass dieser Konsortialvertrag endet, ohne dass einer der Gesellschafter ausscheidet, verpflichten sich die Gesellschafter, eine Vereinbarung zu treffen, die die Regelung des vorstehenden Absatzes abbildet, es sei denn, die Gesellschafter vereinbaren einvernehmlich etwas anderes.

§ 7

Neufassung des Gesellschaftsvertrages

1. Die Vertragsparteien haben den Gesellschaftsvertrag der GJwH in seiner derzeit gültigen Fassung zur Kenntnis genommen. Die Gesellschafter verpflichten sich, den neuen Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft gemäß der Anlage 7.1 zu beschließen.
2. Sollte sich ergeben, dass der neue Gesellschaftsvertrag in der beigefügten Fassung aus rechtlichen Gründen nicht beschlossen werden kann, verpflichten sich die Gesellschafter, einvernehmlich die notwendigen und/oder sinnvollen Änderungen und/oder Ergänzungen dieses neuen Gesellschaftsvertrages zu vereinbaren und den so geänderten und/oder ergänzten neuen Gesellschaftsvertrag zu beschließen.
3. Soweit zukünftig Änderungen des neuen Gesellschaftsvertrages aufgrund zwingender öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderlich werden, verpflichten sich die Gesell-

schafter zur unverzüglichen Durchführung solcher notwendigen Änderungen des neuen Gesellschaftsvertrags.

§ 8 Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft soll einen Geschäftsführer haben.
2. Jeder Gesellschafter hat das Recht, der Gesellschafterversammlung einen Geschäftsführer zur Bestellung vorzuschlagen.
3. Die Bestellung der Geschäftsführer soll auf fünf Jahre erfolgen. Die Gesellschafter können hiervon durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss abweichen.
4. Zum Geschäftsführer wird Herr Olaf Schüren bestellt. Das bisher unbefristete Anstellungsverhältnis mit der GJWH soll fortbestehen.

§ 9 Aufsichtsrat

1. Bei der Gesellschaft wird ein freiwilliger Aufsichtsrat gebildet. Das Nähere regelt der neue Gesellschaftsvertrag in §§ 11 bis 13.
2. Die Gesellschafter verpflichten sich, die von ihnen entsandten Aufsichtsratsmitglieder im Hinblick auf deren Abstimmungsverhalten im Aufsichtsrat mit den Grundsätzen und Zielen dieses Konsortialvertrages eingehend vertraut zu machen.

§ 10

Wahrung der Arbeitnehmerrechte

1. Zwischen den Parteien besteht Einvernehmen darüber, dass die Vereinbarungen in diesem Konsortialvertrag keine Auswirkungen auf bestehende betriebliche oder tarifvertragliche Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer der GJwH haben. Die Parteien bekennen sich zur Wahrung der Besitzstände der Arbeitnehmer der GJwH sowie gegebenenfalls der auf die Gesellschaft übertragenen oder übergegangenen Arbeitsverhältnisse und vereinbaren deshalb, dass Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen der GJwH weiterhin solange Ihre Gültigkeit behalten, bis sie ggf. durch neue ersetzt werden.
2. Die Parteien bekennen sich zum rechtlichen und tatsächlichen Unternehmenssitz der GJwH in der Stadt Hilden.

§ 11

Verhältnis Konsortialvertrag und neuer Gesellschaftsvertrag

Die Zusammenarbeit der Parteien in der Gesellschaft wird durch diesen Konsortialvertrag und den neuen Gesellschaftsvertrag bestimmt. Bestehen zwischen diesem Konsortialvertrag einerseits und dem neuen Gesellschaftsvertrag andererseits nicht durch Auslegung zu beseitigende Widersprüche, so gehen im Zweifel und soweit rechtlich zulässig die Regelungen dieses Konsortialvertrages denen des neuen Gesellschaftsvertrages vor. Die Gesellschafter sind verpflichtet, diesen Vorrang (z. B. durch entsprechendes Stimmverhalten in den Gesellschafterversammlungen) — gegebenenfalls auch durch Änderung des neuen Gesellschaftsvertrages — sicherzustellen.

§ 12
Wirksamkeit und Dauer des Vertrages

1. Dieser Vertrag wird für fünf Jahre nach Abschluss dieses Vertrages fest abgeschlossen und verlängert sich danach jeweils um drei Jahre, wenn er nicht nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 2 und 3 gekündigt wird.
2. Eine ordentliche Kündigung dieses Vertrages kann nur unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres ausgesprochen werden, erstmals jedoch fünf Jahre nach Abschluss des Vertrages. Jede Kündigung hat schriftlich gegenüber den anderen Parteien zu erfolgen.
3. Jede Partei kann diesen Vertrag im Übrigen aus wichtigem Grund mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn eine Partei ihre Pflichten aus diesem Vertrag in schwerwiegender Weise verletzt oder eine Pflichtverletzung trotz schriftlicher Abmahnung fortsetzt und der kündigenden Partei das Festhalten an dem Vertrag gemäß § 314 Absatz 1 Satz 2 BGB nicht zugemutet werden kann.
4. Die kündigende Partei verpflichtet sich hiermit unwiderruflich gegenüber den anderen Vertragsparteien, im Fall der Kündigung dieses Vertrages die von ihr gehaltenen Geschäftsanteile an der Gesellschaft den anderen Vertragsparteien zum Kauf anzubieten. Im Übrigen gilt § 6.2 des neuen Gesellschaftsvertrages. Die Kosten der Unternehmenswertermittlung trägt die Partei, die die Beendigung dieses Vertrages zu vertreten bzw. Anlass für die Kündigung gegeben hat; im Falle der ordentlichen Kündigung dieses Vertrages tragen die Parteien die Kosten anteilig.
5. Die Vertragsparteien haben das Angebot der kündigenden Partei binnen sechs Monaten nach Zugang unter Beachtung der insoweit einschlägigen Formvorschriften durch Erklärung anzunehmen oder abzulehnen; erfolgt keine fristgerechte Annahme des Angebots, gilt dies als Ablehnung.

§ 13
Anwendbares Recht, Schiedsklausel

1. Dieser Konsortialvertrag und die zu seiner Ausführung geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien dieses Konsortialvertrages oder zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern im Zusammenhang mit diesem Konsortialvertrag oder über seine Gültigkeit werden nach der Schiedsgerichtsordnung (DIS-SchO) und den ergänzenden Regeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (DIS-ERGeS) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden.
3. Die Wirkungen des Schiedsspruchs erstrecken sich auch auf die Gesellschafter oder Vertragsparteien, die fristgemäß als Betroffene benannt werden, unabhängig davon, ob sie von der ihnen eingeräumten Möglichkeit, dem schiedsrichterlichen Verfahren als Partei oder Nebenintervenient beizutreten, Gebrauch gemacht haben (§ 11 DIS-ERGeS). Die fristgemäß als Betroffene benannten Gesellschafter oder Vertragsparteien verpflichten sich, die Wirkungen eines nach Maßgabe der Bestimmungen in den DIS-ERGeS ergangenen Schiedsspruchs anzuerkennen.
4. Ausgeschiedene Gesellschafter und ehemalige Vertragsparteien bleiben an diese Schiedsvereinbarung gebunden.
5. Die Gesellschaft hat gegenüber Klagen, die gegen sie vor einem staatlichen Gericht anhängig gemacht werden und Streitigkeiten betreffen, die der Schiedsvereinbarung unterfallen, stets die Einrede der Schiedsvereinbarung zu erheben.
6. Das Schiedsgericht soll aus drei Richtern bestehen. Jede Partei bestellt einen Schiedsrichter. Die von den Parteien bestellten Schiedsrichter bestimmen einen Vorsitzenden. Die Schiedsrichter sollen im Gemeinnützigkeitsrecht erfahrene Personen sein. Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt haben.
7. Hat eine Partei nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Empfang der Klage durch den Beklagten einen Schiedsrichter bestellt, wird dieser auf Antrag der anderen Partei durch den Ernennungsausschuss des DIS bestimmt. Ha-

ben sich die von den Parteien bestellten bzw. der/die vom Ernennungsausschuss des DIS ernannten Schiedsrichter nicht innerhalb einer Frist von weiteren 10 Tagen auf einen Vorsitzenden geeinigt, wird dieser ebenfalls durch den Ernennungsausschuss des DIS bestimmt.

8. Ort des Schiedsverfahrens ist Hilden.

§ 14 Vertraulichkeit

Die Parteien vereinbaren, über den Inhalt dieses Konsortialvertrages und der mit diesem Vertrag in Zusammenhang stehenden Verträge und Vereinbarungen gegenüber Dritten Vertraulichkeit zu bewahren. Dies gilt nicht, soweit sie gegenüber dem Rat und den politischen Gremien der Vertragsparteien und ihrer zuständigen Aufsichtsbehörde oder gegenüber Gerichten und Behörden gesetzlich verpflichtet sind, Auskunft zu erteilen. Presseerklärungen betreffend diesen Konsortialvertrag und den damit zusammenhängenden weiteren Verträgen erfolgen ausschließlich nach Abstimmung zwischen den Parteien über Zeitpunkt und Inhalt der Presseerklärung.

§ 15 Kosten

Jede Partei trägt jeweils ihre eigenen Kosten und Ausgaben hinsichtlich der Vorbereitung, des Abschlusses und der Durchführung dieses Konsortialvertrages, einschließlich aller Entgelte für sämtliche von ihr beauftragten Berater. Die Kosten des Abschlusses und der Durchführung dieses Konsortialvertrages und seiner Anlagen, gegebenenfalls einschließlich der Kosten, Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer nach zwingendem Recht vorgesehenen notariellen Beurkundung, sowie etwaige Kosten der Anmeldung zum Handelsregister werden von der GJwH übernommen.

§ 16
Änderungen, Teilnichtigkeit

1. Änderungen und Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Konsortialvertrages, einschließlich seiner Anlagen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nach zwingendem Recht nicht eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Änderung dieses Absatzes.

2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Konsortialvertrages und/oder der diesem Vertrag beigefügten Verträge ganz oder teilweise nicht rechtswirksam und/oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt im Hinblick auf die Rechtswirksamkeit und Durchführbarkeit bedacht hätten. Entsprechendes gilt bei etwaigen Lücken dieses Konsortialvertrages.

VERZEICHNIS DER ANLAGEN

1. Daten der GJwH zum 31. Dezember 2013

- Anlage 1.1 – Liste der Arbeitnehmer der GJwH
- Anlage 1.2 – Übersicht des Anlagevermögens der GJwH
- Anlage 1.3 – Zuordnung der Forderungen der GJwH
- Anlage 1.4 – Zuordnung der Rückstellungen der GJwH
- Anlage 1.5 – Zuordnung der Verbindlichkeiten der GJwH
- Anlage 1.6 – Zuordnung der Darlehensverbindlichkeiten der GJwH
- Anlage 1.7 – Zuordnung der wesentlichen Vertragsverhältnisse der GJwH
- Anlage 1.8 – Zuordnung der Grundstücke sowie der dinglichen Belastungen der GJwH
- Anlage 1.9 – Zuordnung der Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden der GJwH
- Anlage 1.10 – Zuordnung der behördlichen Erlaubnisse und Genehmigungen der GJwH
- Anlage 1.11 – Zuordnung der wesentlichen Versicherungsverhältnisse der GJwH
- Anlage 1.12 – Zuordnung der Rechnungsabgrenzungsposten der GJwH
- Anlage 1.13 – Gewinnrücklage der GJwH zum 31. Dezember 2013

2. Daten der GGA zum 31. Dezember 2013

- Anlage 2.1 – Liste der Arbeitnehmer der GGA
- Anlage 2.2 – Übersicht des Anlagevermögens der GGA
- Anlage 2.3 – Zuordnung der Forderungen der GGA
- Anlage 2.4 – Zuordnung der Rückstellungen der GGA
- Anlage 2.5 – Zuordnung der Verbindlichkeiten der GGA
- Anlage 2.6 – Zuordnung der wesentlichen Vertragsverhältnisse der GGA
- Anlage 2.7 – Zuordnung der wesentlichen Versicherungsverhältnisse der GGA
- Anlage 2.8 – Gewinnrücklage der GGA zum 31. Dezember 2013

3. Daten der Jugendwerkstatt Monheim am Rhein zum 31. Dezember 2013

- Anlage 3.1 – Übersicht der laufenden Kosten der Jugendwerkstatt Monheim am Rhein
- Anlage 3.2 – Liste der Arbeitnehmer der Jugendwerkstatt Monheim am Rhein
- Anlage 3.3 – Übersicht des Anlagevermögens der Jugendwerkstatt Monheim am Rhein

4. Sonstige Anlagen

- Anlage 5.2b – Aufstellung der Mitarbeiter der Stadt Monheim am Rhein, die der Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden
- Anlage 5.2c – Mietverträge der GJwH, der GGA und der Jugendwerkstatt Monheim am Rhein
- Anlage 5.2d – Vereinbarungen Kompostsammelstelle GGA und SAB der bisherigen GJwH
- Anlage 7.1 – Entwurf Gesellschaftsvertrag Bildung³ gemeinnützige GmbH der Städte Hilden, Langenfeld und Monheim am Rhein